Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Ilmenau "Naturcamp Lenkgrund Frauenwald"

Teil B – Textliche Festsetzungen Satzung

01.09.2023

Planungsbüro für Hoch-, Tief- und Landschaftsbau

PLANUNG BERATUNG BAULEITUNG

L.-Jahn-Straße 6b, 98693 Ilmenau Tel.: 03677/64 45-0 Fax: 03677/64 45-44 E-Mail: info@bauprojekt-ilmenau.de



Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

Teil A - Planzeichnung

Teil B – Textliche Festsetzungen

Teil C - Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Begründung ist beigefügt.

Ausfertigung

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung.
diesen textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und
Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Ilmenau, den
Der Oberbürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es handelt sich hier um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB sind die Festsetzungen nicht an den § 9 BauGB gebunden. Die Festsetzungen dürfen abweichen, da sie sich am konkreten Vorhaben orientieren.

INHALTSÜBERSICHT

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 u. 2 BauGB	3
Art und Maß der baulichen Nutzung Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	3
2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	3
3. Nebenanlagen für Verkehr	3
4. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	4
5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von	
Boden, Natur und Landschaft	4
6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung	en 4
7. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von	
Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	4
II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO	4
8. Äußere Gestaltung von Gebäuden	4
8.1 Dachgestaltung	4
8.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	5
9. Äußere Gestaltung von Werbeanlagen	5
10. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen	5
11. Gestaltungsregelungen	5
12. Brandschutz/ Löschwasser	5
III. Hinweise	6
1. Artenschutz	6
2. Umgang mit dem Artenschutz	6
3. Auffälliger Boden und Bodenverunreinigungen	7
4. Denkmalschutz und archäologische Funde	7
5. Regenwasserversickerung	8
6. Brauchwasseranlagen	8
7. Geologische Belange	8
8. Abfalllagerung und -beseitigung	8
9. Immissionsschutz	8
9. Immissionsschutz 10. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	9
11. Abstand zum Waldrand	9
12. Sonstiges	
13. Pflanzenlisten und Mindestqualitäten	9
14. Nachrichtliche Übernahmen	10

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 u. 2 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10, § 16-20 BauNVO)

Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet Erholung bestehend aus den Teilgebieten SO 1 bis SO 4 festgesetzt.

Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3 BauGB) und die im VE-Plan dargestellt sind.

Die Hauptnutzungen setzen das Konzept vorhabenbezogen um. Nebennutzungen/ Nebenanlagen dienen der Hauptnutzung und sind zulässig; das sind Terrassen, Freisitze, Fahr- und Gehwege, Stellplätze und Abfallsammelpunkte innerhalb der Sondergebiete.

Dauerwohnnutzungen sind im gesamten Gebiet unzulässig

Spielplätze sollen innerhalb der SO frei zulässig sein ohne Festsetzung eines Standortes, da sie in allen Teilflächen dem Charakter einer Freizeitanlage entsprechen.

- 1.1 Das Sondergebiet SO 1 dient als Fläche für die Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets, dem Hauptgebäude und der Outdoor-Küche. Das Hauptgebäude umfasst Sanitäranlagen, Aufenthaltsraum für Gäste mit Gästeküche sowie die Outdoor-Küche mit maximal 1 zulässigen Vollgeschoss und einer maximalen Gebäudehöhe von 5,50 m sowie einer zulässigen Grundfläche von 200 m². Als unterer Bezugspunkt gilt die gewachsene Geländeoberfläche mittig vor dem Gebäude.
- 1.2 Das Sondergebiet SO 2 dient als Fläche zur Aufstellung von Campingfahrzeugen bzw. Wohnwagen/ Wohnmobilen zum saisonbedingten oder ganzjährigen Erholungsaufenthalt. Die Fläche der Standplätze muss jeweils mindestens 80 m² betragen.
- 1.3 Im Sondergebiet SO 3 sind maximal 4 Tinyhouses zum saisonbedingten oder ganzjährigen Erholungsaufenthalt zulässig. Die Grundfläche je Tinyhouse darf 50 m² nicht überschreiten, die maximale Gebäudehöhe beträgt 5,50 m.
- 1.4 Im Sondergebiet SO 4 ist die Aufstellung von Zelten zur vorübergehenden Nutzung zulässig. Die Fläche der Standplätze muss jeweils mindestens 80 m² betragen.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO) und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbau- bzw. überstellbare Grundstücksfläche für das SO 1 (Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets) und das SO 3 (Tinyhouses) wird durch die in der Planzeichnung dargestellten Baugrenzen festgesetzt. Überdachte und nicht überdachte Freisitze/ Terrassen sind im Zusammenhang mit jeder Nutzungseinheit innerhalb der festgesetzten Grundfläche und Baugrenze zulässig. Dies gilt sowohl für an die Nutzeinheit angebaute Anlagen, als auch für zulässigerweise separat der Nutzeinheit errichtete Anlagen.

Für alle Nutzungen werden innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine offene Bauweise bzw. Aufstellung festgesetzt.

3. Nebenanlagen für Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Die zulässigen Flächen für die Zufahrt und das Parken sind in der Planzeichnung festgesetzt. Zusätzlich zur Gebietszufahrt wird im Bereich des derzeitigen Eingangsbereichs eine Notzufahrt für die Feuerwehr vorgehalten. Diese ist als solche zu kennzeichnen und darf nur im Notfall genutzt werden. Im Bereich

des Parkplatzes südlich der Nordstraße ist nur 1 Zufahrt mit einer Breite von 6,00 m zulässig. Weitere Zufahrten sind nicht zulässig und müssen mit geeigneten baulichen Mitteln verhindert werden.

Garagen und Carports sind unzulässig.

4. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Führung von Versorgungsanlagen der technischen Infrastruktur ist nur in unterirdischer Bauweise zulässig.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 5.1 Die Befestigung von Verkehrs- und Stellplätzen ist nur in wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Die Ausführung als Beton- oder Asphalt-/Bitumenflächen ist unzulässig.
- 5.2 Einfriedungen sind so zu gestalten, dass der Bewegungsraum von Kleintieren bis zur Igelgröße nicht eingeschränkt wird. Der Abstand zwischen Boden und Unterkante Zaun muss dabei 10 cm betragen. Sockel und Mauern sind unzulässig.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 6.1 Bei Neuanpflanzungen von Bäumen oder Sichtschutzhecken im Zuge der Durchgrünung der Sondergebietsfläche und der privaten Grünfläche sind ausschließlich standortgerechte Laubbäume und Gehölze zulässig. Es ist gebietseigenes Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet Nummer 3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland zu verwenden. Die Herkunftsregion ist mit Lieferschein nachzuweisen. Die Arten und Mindestqualitäten sind gemäß Pflanzenliste unter III. Hinweise, Nr. 13 zu wählen.
- 6.2 Eventuell auftretende Ausfälle bei neu gepflanzten Gehölzen sind in der darauffolgenden Periode arten- und qualitätsgerecht zu ersetzen.
- 7. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- 7.1 Die Bestandsbäume im Plangebiet sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gemäß der Festsetzung 6.1 zu ersetzen.
- 7.2 Bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten ist die Beeinträchtigung von Bäumen und Gehölzen durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu vermeiden. (siehe DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen")

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

8. Äußere Gestaltung von Gebäuden

8.1 Dachgestaltung

Für den Hauptbaukörper in SO 1 und die Tinyhouses in SO 3 sind Satteldächer zulässig (siehe Planzeichnung). Die zulässige Dachneigung beträgt für Satteldächer 20 - 45°.

Dachbegrünungen und Solaranlagen auf oder innerhalb der Dachhaut sind allgemein zulässig.

Hochglänzende und spiegelnde Dacheindeckungsmaterialien sind unzulässig, ebenso Neon- und Leuchtfarben. Als Farbgebung sind nur rote bis rotbraune, schwarze und graue Farbtöne zulässig.

8.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Verwendung von grell leuchtenden oder reflektierenden Farben bzw. Materialien ist nicht zulässig.

9. Äußere Gestaltung von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Sie dürfen die Sicht an Ein- und Ausfahrten nicht einschränken. Zulässig ist ausschließlich Eigenwerbung. Fremdwerbung ist nicht zugelassen.

Art, Form, Größe, Lage, Anordnung, Material und Farbgebung der Werbeanlagen müssen sich in die architektonische Gestaltung der Fassaden einfügen.

Werbeanlagen sind am Hauptgebäude zulässig und auf den Bereich des Erdgeschosses zu beschränken. Die Flächengröße einer Werbeanlage darf 2 m² nicht überschreiten.

Unabhängig von Werbeanlagen am Gebäude darf auf dem Grundstück im Zufahrtsbereich eine zusätzliche Werbeanlage errichtet werden. Diese darf eine Höhe von 3 m, gemessen über dem tatsächlichen Gelände, sowie eine Ansichtsfläche von 4,5 m² nicht überschreiten. Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Laserwerbung, Skybeamer, drehbare Werbeträger oder solche mit wechselnden Motiven sowie Lichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig.

Zäune, Tore, Türen und Fenster sind von Werbeanlagen und Warenautomaten frei zu halten.

10. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Alle straßenseitigen bzw. äußeren Einfriedungen sind in Form von Hecken aus Laubgehölzen, Holzzäunen sowie Maschendraht- und Stabgitterzäunen bis zu einer Höhe von max. 160 cm. zulässig.

Einfriedungen sind so zu gestalten, dass der Bewegungsraum von Kleintieren bis zur Igelgröße nicht eingeschränkt wird. Der Abstand zwischen Boden und Unterkante Zaun muss dabei 10 cm betragen. Sockel und Mauern sind unzulässig.

11. Gestaltungsregelungen

Zusätzliche über die Landesbauordnung hinausgehende Gestaltungsregelungen sind wegen der Nutzungsart als Naturcamp nicht erforderlich.

12. Brandschutz/ Löschwasser

Die Errichtung / Nutzung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Freianlagen erfolgt nach den Regelungen der ThürBO. Die Tinyhouses sind zur ständigen Nutzung bestimmt und in der Art der Nutzung Ferienhäusern gleichzustellen. Hinsichtlich des konstruktiven Brandschutzes ist hier insbesondere auf die Regelungen zu Feuerwiderstand und Brennbarkeit von Bauteilen zu verweisen. Die Vorgaben zu Fluchtwegen innerhalb und außerhalb von Funktionseinheiten sind einzuhalten. Die brandschutztechnischen Belange sind im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachzuweisen und zu behandeln.

Für die geplante Bebauung ist der Löschwasserbedarf nach DVGW W 405 Tabelle 1 bereitzustellen (48 m³/h über 2 h). Die Bereitstellung soll durch Löschwasserentnahmestellen mit einer Entfernung von

</= 300 m zum Objekt erfolgen. Die Absicherung der Löschwasserbereitstellung ist durch Zisternen gegeben (siehe Begründung).

Um den ungehinderten Zugang zur Löschwasserentnahmestelle am Hauptgebäude zu gewährleisten, wird eine Notzufahrt auf Höhe des Hauptgebäudes vorgehalten. Die Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen den Forderungen der ThürBO § 5 sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (Staatsanzeiger Nr. 10/2000 Seite 500) entsprechen.

III. Hinweise

1. Artenschutz

Zum Artenschutz wird auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier Kapitel 5, Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope' sowie hierin § 44 'Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten' ausdrücklich hingewiesen. Für diesen Bebauungsplan ist § 39 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen' hervorzuheben. Danach ist es u. a. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zu fällende Gehölze werden unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen / Roden auf vorhandene Nester, Horste und Höhlen begutachtet. Bei Funden besetzter Horst- und Höhlenbäume oder besetzter Fledermausquartiere ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich. Besetzte Höhlen und Horste sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

2. Umgang mit dem Artenschutz

Gemäß den Ausführungen des vorliegenden Artenschutzgutachtens ist die Realisierung des Bebauungsplans ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) möglich. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind dafür entsprechend zu beachten.

Ausgleichsmaßnahmen

Anbringung von Vogel-Nisthilfen

Zur Verbesserung des Nistplatzangebotes für Höhlenbrüter ist die Anbringung von vier Stück Vogelnisthilfen an geeigneten Anbringungsorten (vorzugsweise im Umfeld des Planungsraumes; z.B. je 2x Typen 2GR oval und 2GR Dreiloch der Fa. SCHWEGLER oder vergleichbare) vorzusehen. Die Anbringungsorte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Fledermausquartiere

Zur Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse ist die Anbringung von zwei Stück Fledermausquartieren an geeigneten Anbringungsorten (vorzugsweise im Umfeld des Planungsraumes; z.B. je 1x Typen 1 FS und 2FS der Fa. SCHWEGLER oder vergleichbare) vorzusehen. Die Anbringungsorte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Vermeidungsmaßnahmen

zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und etwaigen Habitatstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung/Erschließung (Schutz Vögel)

Die Beseitigung der Vegetation erfolgt entsprechend § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 artenschutzrechtlich veranlasst nur außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar j.J. Diese Maßnahme dient dem Schutz der europäischen Vogelarten, welche als Gebüsch-, Baum- oder Höhlenbrüter im Planungsraumes aktuell Brutreviere besiedeln. Die Beschränkung des Baubeginns auf den o.g. Zeitraum stellt sicher, dass Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln, erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit oder Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungsstätten) der europäischen Vogelarten nicht eintreten können.

Die Vermeidungsmaßnahme gilt analog auch für jene Arten, für die zwar zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine Nachweise im UG vorlagen, welche den Planungsraum jedoch später (vor Baubeginn) dauerhaft oder temporär besiedelt haben.

Hinweise:

Eine Vorverlegung der Vegetationsbeseitigung mit Beginn ab 1. August j.J. ist auf Antrag möglich, sofern durch zusätzliche Begutachtung sichergestellt wurde, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten können.

Baumkontrolle vor Fällung (Schutz Vögel, Fledermäuse)

Ggf. zu fällende Bäume/Gehölze werden unmittelbar (3-5 Tage) vor dem Fällen/Roden auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen begutachtet (Kontrolle).

Bei Funden besetzter Horst- und Höhlenbäume oder besetzter Fledermausquartiere ist eine Fällung erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich. Besetzte Höhlen und Horste sind der UNB des Ilm-Kreises mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Hinweis¹

Diese Maßnahme ist nicht erforderlich, wenn keine Bäume/Gehölze beseitigt werden müssen.

Gebäudekontrolle vor Abrissbeginn (Schutz Vögel, Fledermäuse)

Das zum Abriss oder Teilrückbau vorgesehene Gebäude wird unmittelbar (3-5 Tage) vor Abrissbeginn auf vorhandene besetzte Niststätten (Vögel) und Quartiere (Fledermäuse) begutachtet (Kontrolle).

Bei Funden besetzter Niststätten oder besetzter Fledermausquartiere ist ein Abriss erst nach ungestörtem Verlassen derselben möglich. Besetzte Niststätten oder besetzte Fledermausquartiere sind der UNB des Ilm-Kreises mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Kontrolle Schwimmbecken (Schutz Amphibien)

Die beiden Schwimmbecken werden unmittelbar vor dem Abbruch auf Besatz mit Amphibien überprüft (Grasfrosch und Erdkröte zu erwarten), da deren Aufenthalt im Becken bei Nichtnutzung des Schwimmbeckens nicht völlig auszuschließen ist. Ggf. angetroffene Amphibien oder Laich sind in den südlich gelegenen Ufersaum des dortigen Gewässers umzusetzen.

3. Auffälliger Boden und Bodenverunreinigungen

Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG), wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich durch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Ilm-Kreis sachlich und örtlich zuständig (§ 15 Abs. 1 BBodSchG) und unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren.

4. Denkmalschutz und archäologische Funde

Für Bauvorhaben, die mit Erdarbeiten verbunden sind, ist eine Erlaubnis gemäß § 13 ThürDSchG erforderlich. Es besteht eine Anzeigepflicht für vor- und frühgeschichtliche Funde gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG).

Regenwasserversickerung

Die Einleitung des Regenwassers in das Grundwasser ist durch ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 17 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) abzuklären. Die Versickerung von Niederschlagswasser, Entnahme von Grundwasser (z.B. für bauzeitliche Wasserhaltungen bzw. für die Bewässerung von begrünten Freiflächen) bedürfen der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

6. Brauchwasseranlagen

Wird der Einbau von Brauchwasseranlagen - Regenwassernutzungsanlagen vorgesehen, sind diese genehmigungs- und abnahmepflichtig. Vom Grundstückseigentümer ist rechtzeitig ein Antrag auf teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beim Wasser- und Abwasserzweckverband Ilmenau zu stellen. Diese Forderung gilt nicht bei ausschließlicher Nutzung des gewonnenen Brauchwassers für gärtnerische Zwecke.

7. Geologische Belange

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. In Ausschreibungs-Planungsunterlagen ist auf diese Pflicht hinzuweisen. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter www.tlubn.thueringen.de/Qeoloaie-berQbau/landesqeoloqie/qeoloqiedatengesetz zu finden. Rechtsgrundlagen sind das "Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (GeologiedatengesetzGeolDG)" in Verbindung "Thüringer Bergrechtund Geologiedatenzuständigkeitsverordnung

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter

www.infogeo.de online recherchiert werden.

8. Abfalllagerung und -beseitigung

Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Erzeuger oder Besitzer von häuslichen Abfällen sind verpflichtet, diese den zur Entsorgung verpflichteten öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen (§§ 17, 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Gemäß § 7 Absatz 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Abs. 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen, so dass gemäß § 15 Abs. 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Immissionsschutz

(ThürBGZustVO)".

Das Plangebiet dient der Nutzung als Campingplatz für naturnahes Camping sowie der Erholung und der sportlichen und Freizeitbetätigung. Dadurch gehen von der bisherigen Nutzung als Freibad sowie der zukünftigen Nutzung als Naturcamp nicht mehr Schallemissionen aus wie von einer Wohnbebauung mit Spiel- und Freizeitflächen. Eine weitere Betrachtung des Sachverhalts wird hier nicht geführt.

10. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, der Bestimmungen der §§ 19 g bis I Wasserhaushaltsgesetz, den DIN-Vorschriften (z.B. DIN 1999) und anderer zutreffender Rechtsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu erwarten ist. Der Umgang einschließlich Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz anzeigepflichtig.

11. Abstand zum Waldrand

Aufgrund der Änderung des Thüringer Waldgesetzes zum 31.12.2020 (§26 Absatz 5 Thüringer Waldgesetz, Änderung von "Benehmen" in "Einvernehmen") ist die Errichtung von neuen Gebäuden auf dem Gelände nur außerhalb des 30m-Abstands zu benachbarten Waldgrundstücken zulässig. Der Neubau des Hauptbaukörpers (Einrichtung zur Versorgung des Gebiets) entsprechend der Festsetzungen für Art und Maß der baulichen Nutzung sowie das Aufstellen von Tinyhouses ist im jeweils festgesetzten Baufenster möglich.

12. Sonstiges

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Die Vorschriften der DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten.

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920, "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".

Für die Beleuchtung sind nur Niederdruckdampflampen oder gleichwertige Lichtquellen, die den Falleneffekt für Nachtinsekten minimieren, zulässig.

13. Pflanzenlisten und Mindestqualitäten

Die folgenden Pflanzenlisten sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Es wird empfohlen, im Planungsgebiet bei Neuanpflanzung oder Ersatz nachfolgende Baumarten zu pflanzen:

Liste A: Großkronige Laubbäume (Bäume I. Ordnung)

Acer platanoides Spitzahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Quercus petraea Traubeneiche
Fagus sylvatica Rotbuche

Liste B: Kleinkronige Laubbäume (Bäume II. und III. Ordnung)

Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Sorbus aucuparia Eberesche

Liste C: Sträucher

Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn

Ligustrum vulgare Liguster
Rosa canina Heckenrose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Corylus avellana Haselnuss
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Amelanchier ovalis Gewöhnliche Felsenbirne

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Frangula alnus Pulverholz

Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe

Mindestanforderungen an das Pflanzgut

Arten, Bäume I. Ordnung, 15-20 m Höhe: Hochstämme, dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 16 bis 18 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen)

Arten, Bäume II. und III. Ordnung, 7-12 m Höhe:

Hochstämme, dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 14 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen)

Sträucher:

Größe 60 bis 100 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen)

Es ist gebietseigenes Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet Nummer 3 – Südostdeutsches Hügel- und Bergland zu verwenden. Die Herkunftsregion ist mit Lieferschein nachzuweisen. Hinweise sind dem Merkblatt zur Verwendung von gebietseigenen Gehölzen in Thüringen mit Anlagen v. 22.07.2020 (https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Naturschutz/Dokumente/10Jandschaftspflege/Gebietse igene Gehoelze/0 Merkblatt gebietseigeneGehoelze 20200722.pdf) zu entnehmen.

14. Nachrichtliche Übernahmen - nach § 9 Abs. 6 BauGB

Der gesamte Geltungsbereich des Planungsgebiets befindet sich innerhalb des UNESCO Biosphärenreservats "Thüringer Wald" (Entwicklungszone- Zone III) und im EU - Vogelschutzgebiet 5430-401 Mittlerer Thüringer Wald.

Radonvorsorgegebiete gemäß Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) (Radonvorsorgegebiete), Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020 vom 21.12.2020.

Das gesamte Gebiet der Stadt Ilmenau ist als Radonvorsorgegebiet ausgewiesen. Damit sind insbesondere die in § 154 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bei Neubauten vorgeschriebenen Maßnahmen zum Schutz vor Radon umzusetzen.

Baumschutzsatzung - Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Ilmenau, in der jeweils aktuellen Fassung, zurzeit vom 26. September 2019, erlassen gemäß § 1 7 Abs. 4 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBI. S. 421), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 731, 745).